

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates Meckenheim
vom 25.02.2015**

Anwesend: als Vorsitzender, Ortsbürgermeister Heiner Dopp

Ortsbeigeordneter Manfred Ohler

die Ratsmitglieder:

Dr. Wilfried Schwab, Heiner Schwartz, Christa Masella, Oliver Kästel, Birgit Groß, Bernd Kaufmann, Dr. Gerhard Ohler, Maria Engelhart, Karen Kröger-Wigger, Christian Wilhelm, Timo Rust, Simone Mayer, Michael Braun, Martina Dopp, Dr. Friedrich Müller, Silke Hoos, Gerd Metz, Uwe Ruffer

sowie:

Herr Robin Schier zur Haushaltssatzung und -plan
Verbandsbürgermeister Theo Hoffmann

Schriftführer/in : Brigitte Löhr

Entschuldigt fehlen die Ratsmitglieder: Stephanie Masella,

Der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Einladungen und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Der Gemeinderat beschließt bei einer Enthaltung den Tagesordnungspunkt 7 auf Punkt 1 und Punkt 9 auf Punkt 2 zu setzen. Der Tagesordnungspunkt 10 verbleibt bei einer Enthaltung und drei Ja Stimmen auf Punkt 10. Die geänderten Tagesordnungspunkte stehen in Klammern.

Tagesordnung I –Öffentlicher Teil-

1. (3) **Haushaltssatzung und –plan für die Rechnungsjahre 2015 / 2016**
2. (4) **Zweite Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz IV**
3. (5) **Wirtschaftsplan für das Elektrizitätswerk Meckenheim für das Jahr 2015**
4. (6) **Betriebssatzung des Elektrizitätswerkes Meckenheim**
5. (7) **Abschluss eines Gas-Konzessionsvertrages ab 1. Januar 2015**
6. (8) **Bebauungsplans „Nördlich des Bahndamms“ - 2. Änderung der Gemeinde Haßloch**
7. (1) **Durchführung von Baumpflegemaßnahmen**
8. (9) **Sanierungsmaßnahmen von Feldwegen und der Flur**
9. (2) **Entwicklung der Gemeinde**
10. **Bebauungsgebiet M 7**
11. **Einwohnerfragestunde**
12. **Informationen / Anfragen**

TOP 7 (1) Durchführung von Baumpflegemaßnahmen

Die CDU-Fraktion beantragt die Durchführung von Baumpflegemaßnahmen. Die Gemeinderatsmitglieder wurden darüber informiert, dass die bereits begonnenen Pflegemaßnahmen, je nach Bedarf, von der Meckenheimer Firma Dernberger durchgeführt werden. Eine weitere Auftragsvergabe sieht der Rat für nicht erforderlich.

TOP 9 (2) Entwicklung der Gemeinde

Die CDU-Fraktion beantragt eine fachkundige Beratung durch die Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz im Hinblick auf den demografischen Wandel. Die Gemeinderatsmitglieder beschließen folgende Punkte:

- Eruiierung von Fördermöglichkeiten aus Bundes- und Landesmittel sowie EU
- Kontaktaufnahme mit der Entwicklungsagentur Rheinland-Pfalz (<http://www.ea.rlp.de>) und Beratung
- Kontaktaufnahme mit anderen Gemeinden, die bereits das Thema angegangen sind

Die Kontaktaufnahme und die Prüfung von Fördermöglichkeiten sollen Seitens der Verbandsgemeinde erfolgen.

TOP 1 (3) Haushaltssatzung und –plan für die Rechnungsjahre 2015 / 2016

I. Allgemein:

Der von der Verbandsgemeindeverwaltung im Benehmen mit dem Ortsbürgermeister erstellte Haushaltsplan für die Rechnungsjahre 2015 und 2016 liegt in der Anlage bei.

Erläuterungen zu veränderten Haushaltsansätzen:

Die dem beiliegenden Entwurf zugrundeliegenden Steuereinnahmen wurden unter Einbeziehung der lokalen Steuerentwicklungen und der Leitlinien für die kommunale Haushaltswirtschaft des Ministeriums des Innern und für Sport vom November 2014 berechnet.

Im Bereich der Steuereinnahmen ist festzustellen, dass sich im Vergleich zum Vorjahr der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer um rd. 100 T€ erhöht hat.

Bei der Leistung „allgemeines Grundvermögen“ wird der „Gewinn“ (Ertrag), welcher aus den Verkäufen der Baugrundstücke im Bereich „Alte Ziegelei“ und „Heerstraße“ erzielt werden soll, in 2015 mit 70 T€ und in 2016 mit 20 T€ veranschlagt.

Bei den Zinserträgen wird der „Überschuss“ des E-Werkes Meckenheim für das Jahre 2015 mit 35 T€ und 2014 mit 50 T€ angesetzt. Dieser „Überschuss“ bezieht sich auf die Sparten Strom und Gas. Dabei handelt es sich jedoch nur um einen „Buchwert“. Der Gemeinderat kann jedoch darüber beschließen, ob der Überschuss des E-Werkes auf neue Rechnung vorgetragen werden soll oder ob er an die Gemeinde ausbezahlt wird.

Im Jahr 2016 sind im vorliegenden Doppelhaushalt 20 T€ für die Instandsetzung des Friedhofsendenkmales vorgesehen.

Die Gebühren und sonstigen Nutzungsentgelte wurden im Rahmen der Möglichkeiten angepasst.

Die Zins- und Tilgungsleistungen basieren auf dem derzeitigen Schuldenstand i.H.v. 41 T€ und beinhalten keine geplanten Kreditneuaufnahmen aus den Vorjahren.

In den übrigen Bereichen wurden Anpassungen hauptsächlich auf Basis der zu erwartenden Rechnungsergebnisse vorgenommen.

Der Beschlussvorlage ist auch eine Übersicht über die freiwilligen Leistungen beigefügt. Obwohl der Haushaltsplan Entwurf einen Jahresüberschuss für 2015 und einen geringen Jahresfehlbedarf in 2016 ausweist, sind alle freiwilligen und disponiblen Aufwendungen nochmals auf den Prüfstand zu stellen und auf Ihre unbedingte Notwendigkeit zu überprüfen.

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt enthält in den Erträgen und Aufwendungen auch Ansätze über die Auflösung von Zuwendungen (Sonderposten) und Abschreibungen.

Zum Ergebnishaushalt Haushaltsjahr 2015

Das laufende Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit weist einen **Fehlbedarf** in Höhe von - **3.070 €** aus. Der Saldo der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen beträgt **33.800 €**.

Dies führt zu einem **Jahresüberschuss** in Höhe von **30.730 €**.

Zum Ergebnishaushalt Haushaltsjahr 2016

Das laufende Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit weist einen **Fehlbedarf** in Höhe von - **57.640 €** aus. Der Saldo der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen beträgt **48.800 €**.

Dies führt zu einem **Jahresfehlbedarf** in Höhe von - **8.340 €**.

Die Jahresergebnisse entwickeln sich nach der derzeitigen Planung wie folgt:

2015 Jahresüberschuss	30.730 €	2016 Jahresfehlbedarf	- 8.340 €
2017 Jahresüberschuss	5.030 €	2018 Jahresfehlbedarf	- 10.220 €

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt enthält alle Einzahlungen und Auszahlungen eines Haushaltsjahres.

Zum Finanzhaushalt 2015

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen weist einen **Überschuss** in Höhe von **120.330 €** aus. Die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten betragen **1.100 €**.

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen reicht aus um die planmäßigen Auszahlungen für die Tilgungen zu decken.

Zum Finanzhaushalt 2016

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen weist einen **Überschuss** in Höhe von **77.360 €** aus. Die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten betragen **1.100 €**.

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen reicht aus um die planmäßigen Auszahlungen für die Tilgungen zu decken.

Investitionen

Im Mittelpunkt der geplanten Investitionen für 2015 ff stehen der Verkauf von Baugrundstücken im Bereich „Alte Ziegelei“ und „Heerstraße“.

Für die Grundstückserlöse im Bereich der „Alten Ziegelei“ und der „Heerstraße“ wurden insgesamt für das Rechnungsjahr 2015 120 T€ und für 2016 100 T€ eingestellt.

Im Jahr 2015 ist angedacht, dass der vorhandene Gemeindebus für rd. 10 T€ ersetzt wird.

Ebenfalls in 2015 soll der vorhandene Schlepper für die Bewirtschaftung der Feldwege für 15 T€ ersetzt werden.

Im Bereich der Feldschutzhütte ist angedacht, diese um eine Aussichtsplattform zu ergänzen. Für diese Maßnahme sind für das Jahr 2015 25 T€ eingeplant.

Die einzelnen Veranschlagungen sind im Vorbericht zum Haushaltsplan dargestellt.

Durch die vorgenannten Maßnahmen, wird ein **positiver Saldo i.H.v. 27.000 €** auf Investitionstätigkeit im Jahr 2015 erzielt, für das Jahr 2016 ein **positiver Saldo i.H.v. 97.000 €**. Somit sind für die Jahre 2015 und 2016 erneut **keine** Investitionskredite aufzunehmen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 26.01.2015 mehrheitlich dem Gemeinderat empfohlen, die vorliegende Haushaltsatzung und –plan zu beschließen.

Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Haushaltssatzung und –plan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016.

Abstimmungsergebnis: Angenommen bei einer Enthaltung

TOP 2 (4) Zweite Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) Anhörungs- und Beteiligungsverfahren

I. Sachverhalt:

Das im November 2008 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) ist in einem ersten Schritt in Bezug auf die Ziele überarbeitet und ergänzt worden, die die Nutzung der Erneuerbaren Energien betreffen.

In einem zweiten Schritt sollen nunmehr Änderungen und Ergänzungen bei weiteren Zielen erfolgen, die teilweise der Klarstellung dienen, teilweise soll verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen Rechnung getragen werden.

Die Teilfortschreibung des LEP IV bezieht sich im Einzelnen auf folgende Ziele:

Kapitel 2.4.2 Nachhaltige Siedlungsentwicklung

Z 31 – bisherige Fassung

„Die quantitative Flächenneuanspruchnahme ist bis zum Jahr 2015 landesweit zu reduzieren sowie die notwendige Flächeninanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Dabei ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen.

Die regionalen Planungsgemeinschaften und die Gebietskörperschaften leisten hierzu einen – an den regional unterschiedlichen Ausgangsbedingungen orientierten – Beitrag.“

Z 31 – neue Fassung

„Die quantitative Flächenneuanspruchnahme ist bis zum Jahr 2015 landesweit zu reduzieren sowie die notwendige Flächeninanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. *Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Bei einer Ausweisung von neuen, nicht erschlossenen Bauflächen im planerischen Außenbereich i.S. des § 35 BauGB ist durch die Bauleitplanung nachzuweisen, welche Flächenpotenziale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können, um erforderliche Bedarfe abzudecken.*“

Der Begründung/Erläuterung zu Z 31 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Stabilisierung der quantitativen Flächenneuanspruchnahme auf einem Niveau von landesweit unter einem Hektar pro Tag im Jahresdurchschnitt ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen sowie die notwendige Flächeninanspruchnahme über ein Flächenmanagement zu optimieren.

Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke

- *im Geltungsbereich bestandskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB,*
- *im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie*
- *in nach § 34 BauGB zu beurteilenden Bereichen.*

Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen.

Als Grundlage für dieses Flächenmanagement steht den regionalen Planungsgemeinschaften und den Gebietskörperschaften mit Raum+Monitor eine landesweite und laufend zu aktualisierende Erhebung und Bewertung der vorhandenen Siedlungsflächenpotenziale zur Verfügung.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die bisherige Fassung des Z 31 wurde verwaltungsgerichtlich wegen der unzureichenden Bindungswirkung gegenüber den Gemeinden verworfen. Mit der Neuformulierung wird konkretisiert, welche Anforderungen für eine Neuausweisung von Wohnbauflächen im planerischen Außenbereich erfüllt sein müssen. Dabei ist das noch baurechtlich verfügbare Flächenpotenzial im Innenbereich zu überprüfen.

Mit der vorgesehenen Neuformulierung soll der Flächenverbrauch im Außenbereich reduziert und die Nutzung der Innenbereichspotenziale aktiviert werden.

Aus der angeführten Neuformulierung geht allerdings nicht ganz eindeutig hervor, auf welcher Planungsebene (nur auf Flächennutzungsplanebene oder auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen) die Flächenüberprüfung durchzuführen ist. Eine nochmalige Nachfrage beim zuständigen Ministerium hat hier ebenfalls nicht zu einer abschließenden Klärung geführt.

Der Darstellung der Entwicklungsflächen im rechtsverbindlichen FNP der VG-Deidesheim liegt bereits eine Überprüfung und Anrechnung des Innenentwicklungspotenzials zugrunde. Auch wird bei einer Neuaufstellung des FNP eine erneute Flächenüberprüfung, auch im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung, notwendig werden. Eine evtl. nochmalige Überprüfung auf der Bebauungsplanebene erscheint dahingehend nicht mehr erforderlich.

Aus diesem Grunde sollte im Zuge des laufenden Beteiligungsverfahrens die Anregung vorgetragen werden, dass bezüglich der angeführten Flächenüberprüfung eine Klarstellung dahingehend erfolgt, dass sich diese Überprüfung auf die Flächennutzungsplanebene beschränkt.

Ebenso wird eine Klarstellung in Bezug auf die in der Begründung zu Z 31 angeführte Überprüfung von Baulückenbereichen im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) bzw. in Bauleitplänen während der Planaufstellung (§ 33 BauGB) und von Baulückenbereichen im unbeplanten Innenbereich

(§ 34 BauGB) für erforderlich gehalten, da die Verfügbarkeit dieser Flächen regelmäßig an den Eigentumsverhältnissen scheitern wird, weil sich solche Baulücken überwiegend in Privatbesitz befinden. Insofern können diese Baulücken auch nicht in vollem Umfang angerechnet werden.

Es ergeht deshalb der Vorschlag, in der Begründung zu Z 31 folgende Formulierung zu ergänzen.

„Bei der Anrechnung des Innenentwicklungspotenzials auf die künftige Wohnbauflächenausweisung kann die jeweilige Flächenverfügbarkeit der einzelnen Innenbereichsflächen begünstigend in Ansatz gebracht werden.“

Als deutlich zielführend für die Förderung der Innenentwicklung, hat sich die bereits durchgeführte Änderung des BauGB mit den in § 13a dargelegten Erleichterungen für die Bauleitplanverfahren im Innenbereich erwiesen.

Im Zuge des laufenden Beteiligungsverfahrens sollte deshalb ergänzend die Anregung gegeben werden, die Richtung von Planungs erleichterungen für das Flächenpotenzial im Innenbereich weiterzuverfolgen und ggf. auch Überlegungen zu weiteren finanziellen Anreizen (Förderprogramme) für die Aktivierung des Innenpotenzials zu treffen, da die Flächenverfügbarkeit oftmals auch an unrealistischen finanziellen Vorstellungen der betroffenen Eigentümer scheitert.

Kapitel 3.1.1 Zentrenstruktur, Mittelbereiche und mittelzentrale Verbünde

Z 39 / Z 40

Aufgrund eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wird der Ort „Landstuhl“ zukünftig als Mittelbereich/Mittelzentrum eingestuft.

In der Auflistung zu den Mittelbereichen sowie kooperierenden Ober- und Mittelzentren des Z 40 entfallen die VG Kirchberg, Landstuhl und Ramstein-Miesenbach.

Durch diese Änderungen werden keine Belange der VG-Deidesheim berührt.

Kapitel 3.2.3 Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen (großflächiger Einzelhandel

Zu Z 61 erfolgt folgende Ergänzung (kursiv):

„Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, deren Verkaufsfläche in der Summe die Grenze der Großflächigkeit überschreitet, sind wie großflächige Einzelhandelsbetriebe zu behandeln.“

Der Bildung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche ist durch Verkaufsflächenbegrenzungen in der Bauleitplanung entgegenzuwirken (Agglomerationsverbot).

Haben sich bereits Agglomerationsbereiche außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche gebildet, so sind diese als Sondergebiete des großflächigen Einzelhandels in der Bauleitplanung auszuweisen und in ihrem Bestand festzuschreiben.“

Absatz 2 der Begründung/Erläuterung zu Z 61 wird wie folgt neu gefasst:

„Es wird unmissverständlich klargestellt, dass Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, deren Verkaufsfläche in der Summe die Großflächigkeitsgrenze von 800 qm überschreitet, raumordnerisch auch wie großflächige Einzelhandelsbetriebe zu behandeln sind und für sie damit auch alle einzelhandelsbezogenen Ziele des LEP IV gelten. Für die Annahme einer Agglomeration im raumordnungsrechtlichen Sinn ist die Feststellung eines räumlichen und funktionalen Zusammenhangs erforderlich. Ein Anhaltspunkt dafür ist, wenn die Luftlinie zwischen den Eingängen einzelner Einzelhandelsgebäude unter 150 m liegt.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Änderung in Z 61 hat im Wesentlichen klarstellenden Charakter, in dem die Gleichbehandlung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit großflächigen Betrieben nochmals näher verdeutlicht wird.

Wie bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben, wird auch bei der Ansiedlung mehrerer nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die in einem näheren Bereich entstehen sollen, zu prüfen sein, inwieweit tatsächlich ein räumlich-funktionaler Zusammenhang besteht (Agglomeration), ob sich dieser Standortverbund an einer städtebaulich integrierten Lage befindet (Integrationsgebot) und inwieweit durch einen Standortverbund ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung und Funktionsfähigkeit der Ortskernbereiche entstehen könnten (Beeinträchtigungsverbot).

Die im LEP IV dargelegten Ziele zum Plankapitel – Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen – werden auf der Ebene der Raumordnung, hier insbesondere durch den Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Kapitel 1.7.1 – Verbrauchernahe Versorgung) weiter konkretisiert.

Eine Einzelfallprüfung war und ist jeweils im konkreten Fall durchzuführen.

Insoweit ist hier nicht von einer Abweichung zur bisherigen Rechtslage auszugehen.

Kapitel 4.2.2 Kulturlandschaften

In Z 92 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Kern- und der Rahmenbereich der UNESCO-Welterbestätten Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes (Karten 20a und 20b) sind von großen baulichen Vorhaben, die nicht mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar sind, freizuhalten.

Z 163d und Z 166a bleiben unberührt.

(Die Begründung zu Z 92 wird dementsprechend angepasst).

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Anpassung des Z 92 sollen die beiden vorgenannten Kulturräume zusätzlich vor Beeinträchtigungen (z.B. Errichtung von größeren baulichen Anlagen gewerblicher Art oder touristische bzw. Freizeitnutzungen, die das charakteristische Erscheinungsbild stören) geschützt werden.

Für die Errichtung von Windkraftanlagen (Z 163d) und von Photovoltaikanlagen (Z 166a) in diesem Bereichen gelten weiterhin die Spezialbestimmungen aus der 1. Teilfortschreibung des LEP IV – Erneuerbare Energien.

Durch diese Änderung ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bereich der VG-Deidesheim.

III. Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, dass im Rahmen des laufenden Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens zur 2. Teilfortschreibung des LEP IV folgende Anregungen vorgetragen werden sollen:

- **Bezüglich der in Z 31 angeführten Flächenüberprüfung sollte klarstellend ergänzt werden, dass diese Überprüfung auf der *Flächennutzungsplanebene* durchzuführen ist.**
- **Aufgrund der vielfach unzureichenden Flächenverfügbarkeit der Baulücken im Innenbereich sollte in der Begründung zu Z 31 folgende Formulierung zu ergänzt werden: „Bei der Anrechnung des Innenentwicklungspotenzials auf die künftige Wohnbauflächenausweisung kann die jeweilige Flächenverfügbarkeit der einzelnen Innenbereichsflächen begünstigend in Ansatz gebracht werden.“**
- **Da sich die mit Änderung des BauGB eingeführte Planungserleichterung für die Bauleitplanverfahren im Innenbereich (§ 13a BauGB) als deutlich zielführend für die Förderung der Innenentwicklung erwiesen hat, wird weitergehend die Anregung gegeben, die Richtung von Planungserleichterungen im Innenbereich weiterzuverfolgen und ggf. auch Überlegungen zu weiteren finanziellen Anreizen (Förderprogramme) für Aktivierung des Innenpotenzials zu treffen, da die Flächenverfügbarkeit oftmals auch an unrealistischen finanziellen Vorstellungen der betroffenen Eigentümer scheitert.**

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen

TOP 3 (5) **Wirtschaftsplan für das Elektrizitätswerk Meckenheim für das Jahr 2015**

I. **Sachverhalt:**

Der von der Stadtwerke Neustadt GmbH aufgestellte Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 weist – in Einnahmen und Ausgaben gleichlautend – folgende Gesamtsummen aus:

	Gesamt	Strom	Gas
Erfolgsplan	1.824.759,91 €	1.486.228,91 €	338.531,00 €
Finanzplan	1.385.157,02 €	134.925,01 €	1.250.232,00 €
	Gesamt	Strom	Gas
Jahresgewinn/-verlust	34.166,00 €	52.690,47 €	- 18.524,48 €
Ergebnis vor Steuern	49.672,94 €	76.423,94 €	- 26.751,00 €

Für den Erwerb des Gasnetzes in Meckenheim ist die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 600.000,00 € geplant. Die Differenz zu dem Kaufpreis wird aus dem lfd. Kassenbestand bestritten.

Der Wirtschaftsplan wird in der Sitzung des Werkausschusses am 19.02.2015 vorbereitet.

II. **Vorschlag der Verwaltung:**

Der Wirtschaftsplan ist nach erfolgter Abschlussberatung und entsprechender Empfehlung des Werkausschusses vom Gemeinderat zu beschließen.

III. **Beschlussempfehlung:**

Der Gemeinderat beschließt, vorbehaltlich der Empfehlung des Werkausschusses, den Wirtschaftsplan 2015 wie vorliegend.

Anlage

Wirtschaftsplan 2015

erstellt durch:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TOP 4 (6) **Betriebssatzung des Elektrizitätswerkes Meckenheim**

I. **Sachverhalt:**

Das E-Werk Meckenheim hat zum 01.01.2015 mit Zustimmung des Gemeinderates das Gasversorgungsnetz von der Thüga Energienetze GmbH übernommen. Das E-Werk wird als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) geführt. Für das Elektrizitätswerk liegt bisher keine Betriebssatzung vor. Es wurde lediglich durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.08.1981 der dritte Abschnitt der Eigenbetriebsverordnung, jetzt zweiter Abschnitt des 1. Teils der Eigenbetriebs und Anstaltsverordnung, für anwendbar erklärt.

Nach § 86 Absatz 3 Gemeindeordnung sind für Einrichtungen, die nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden, Betriebssatzungen zu erlassen.

Bei dem E-Werk Meckenheim handelt es sich, wie oben ausgeführt, um eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Die Verwaltung schlägt daher vor, die als Anlage beigefügte Betriebssatzung zu erlassen.

Als Grundlage für die Satzung diente die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes für Eigenbetriebe, die entsprechend für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen angepasst wurde. Außerdem wurden die Hinweise des Wirtschaftsprüfers Dr. Burret berücksichtigt.

Die Betriebssatzung regelt außer dem Zweck, den Namen und die Höhe des Stammkapitals vor allem die technische und kaufmännische Betriebsführung des Betriebes.

Die technische und kaufmännische Betriebsführung wird an einen Dritten, zur Zeit die Stadtwerke Neustadt, übertragen.

Bisher nannte sich das Elektrizitätswerk „E-Werk Meckenheim“. Da auch die Gasversorgung übernommen wurde, schlägt die Verwaltung vor, dass der Name des Betriebs klarstellend „Gemeindewerke Meckenheim“ lautet.

II. Beschlussempfehlung:

- a) Der Gemeinderat beschließt, vorbehaltlich der Empfehlung des Werkausschusses, die Betriebssatzung in der vorliegenden Fassung zu beschließen.
- b) Der Gemeinderat beschließt, vorbehaltlich der Empfehlung des Werkausschusses, dass der Name des Betriebs künftig „Gemeindewerke Meckenheim“ lautet.

Der Gemeinderat beschließt die Bezeichnung für die Gemeindewerke Meckenheim in „Energiewerke Meckenheim“ zu ändern. Die Betriebssatzung wird in § 2 „Name des Betriebes“ dahingehend geändert.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TOP 5 (7) Abschluss eines Gas-Konzessionsvertrages ab 1. Januar 2015

zur Beschlussfassung in der heutigen Sitzung des Werkausschusses folgende zwei Beschlussformulierungen:

Abschluss eines Gas-Konzessionsvertrages ab 1. Januar 2015

Die Gemeinde Meckenheim und das E-Werk Meckenheim schließen ab 1. Januar 2015 mit Laufzeit von 20 Jahren einen Gas-Konzessionsvertrag ab entsprechend dem Strom-Konzessionsvertrag.

Begründung:

Das E-Werk Meckenheim hat den Gasnetzbetrieb zum 1. Januar 2015 von der Thüga Netze GmbH übernommen. Damit ist das E-Werk Meckenheim seit 1. Januar 2015 örtlicher Gasnetzbetreiber in der Gemeinde Meckenheim. Die Gemeinde Meckenheim hatte das Auslaufen des alten Gas-Konzessionsvertrages per 31. Dezember 2006 im Dezember 2004 öffentlich bekannt gemacht. Darauf hin waren keine Interessensbekundungen anderer Energieversorger/Netzbetreiber eingegangen. Die Gemeinde Meckenheim hat darauf hin das örtliche Gasnetz rekommunalisiert. Der neue Gas-Konzessionsvertrag kann erst nach längerem vertragslosen Zustand und Abschluss eines Klageverfahrens gegen die Thüga AG beim Landgericht Mainz (Kartellgericht) und erfolgreicher Netzübernahme zum 1. Januar 2015 abgeschlossen werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TOP 6 (8) Bebauungsplans „Nördlich des Bahndamms“ - 2. Änderung der Gemeinde Haßloch

I. Sachverhalt:

Der Gemeinderat Haßloch hat in seiner Sitzung vom 17.07.2014 den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Nördlich des Bahndamms“ gefasst. Ziel der Planung ist die bessere Grundstücksvermarktbarkeit im betreffenden Gewerbegebiet. Die frühzeitige Beteiligung ist bereits erfolgt. Die Planung wurde nun im Rahmen der Offenlage erneut zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Ortsgemeinde Meckenheim hat als betroffene Nachbargemeinde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 16.09.2014 Bedenken gegen den Planentwurf vorgetragen, da die beabsichtigte Lockerung der Festsetzungen hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche, der Anlage privater Grünflächen sowie des bestehenden Ausschlusses von Einzelhandelsnutzungen verstärkt zu Abwanderungen örtlicher Gewerbe- und Handwerksbetriebe führen könnte und hierdurch die örtliche Eigenentwicklung auf gewerblicher Ebene beeinträchtigt wird. Die Gemeinde Haßloch ist im Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz als landesweit bedeutsamer Gewerbeort ausgewiesen. Die Gemeinde Meckenheim vertritt daher die Auffassung, dass der im Raumordnungsplan dargestellte „Vorrangbereich Gewerbe“ auch für solche Gewerbeansiedlungen vorgehalten werden sollte, die aufgrund ihrer Größenordnung in sonstigen Bereichen unzulässig sind und auch keine Konkurrenz zu örtlichen Eigenentwicklungen darstellen.

Die Bedenken wurden im Rahmen des Abwägungsverfahrens zur Kenntnis genommen, jedoch zugunsten der Belange bessere Grundstücksvermarktbarkeit sowie Optimierung von Begrünung und Gestaltung zurückgestellt. Daher wird an den Grundzügen der Planung, wie folgt festgehalten:

- 1) Erhöhung der zulässigen GRZ (Grundflächenzahl) von 0,6 auf 0,8 und der zulässigen GFZ (Geschossflächenzahl) 1,2 auf 1,6
- 2) Aufgabe der in der Planzeichnung dargestellten privaten Grünflächen. Die Durchgrünung des Plangebietes kann zum erheblichen Teil durch die festgesetzten öffentlichen Grünflächen sichergestellt werden.
- 3) Lockerung des bestehenden Ausschlusses von Einzelhandelsnutzungen für Werksverkäufe von im Gebiet produzierten Waren sowie untergeordnete Verkaufsstellen in Verbindung mit Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben.
- 4) Erhöhung der zulässigen Gebäudehöhe, soweit dies städtebaulich vertretbar ist.
- 5) Verzicht auf Festsetzungen zur Dach- und Fassadenbegrünung.
- 6) Lockerung oder Aufgabe der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zur Sockelhöhe, zur Gestaltung von Freiflächen, Einfriedungen und Dächern.

II. Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens der Gemeinde Hassloch wird im Abwägungsverfahren zur frühzeitigen Beteiligung dahingehend argumentiert, dass die Änderungen des Bebauungsplanes in erster Linie den Verzicht auf einen Teil der grünordnerischen und gestalterischen Festsetzungen betreffen. Die Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung sowie Zulassung von Einzelhandel als untergeordnete Nutzung ist ergänzend dazu zu sehen. Die Zulässigkeit im Plangebiet wird damit dem Standard vergleichbarer Flächen innerhalb der Region angeglichen. Ihrerseits wird nicht erwartet dass die Attraktivität des Standortes derart steigt, dass die Eigenentwicklung der Nachbargemeinden erkennbar beeinträchtigt wird. Der Anregung in Bezug auf die Größenordnung von Gewerbeansiedlungen im „Vorrangbereich Gewerbe“ sei im Bebauungsplan bereits durch die Mindestgrundstücksgößen von 1.000 m² bzw. 2000 m² Rechnung getragen.

Wie bereits bei der frühzeitigen Beteiligung beschrieben, werden durch die geplanten Änderungen des Bebauungsplanes die bisherigen Festsetzungen insbesondere hinsichtlich der überbaubaren Flächen aufgeweicht. Durch diese Änderungen können die gewerblichen Grundstücke in höherem Maße versiegelt werden und zudem ist nun die Anlage privater Grünflächen nicht mehr zwingend erforderlich. Des Weiteren werden Einzelhandelsbetriebe nicht mehr gänzlich ausgeschlossen. Stattdessen können Werksverkäufe von im Gebiet produzierten Waren sowie untergeordnete Verkaufsstellen in Verbindung mit Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben zugelassen werden.

Durch die, mit den Änderungen des Bebauungsplanes, beabsichtigte Verbesserung der Vermarktung der Gewerbegrundstücke kann, wie bereits bei der vorangegangenen 1. Änderung des Bebauungsplans sowie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplans vorgetragen, nicht ausgeschlossen werden, dass dies zu verstärkten Abwanderungen von den in der Ortsgemeinde Meckenheim bereits ansässigen gewerblichen Betrieben führt. Es besteht, wie bereits im Jahr 2010, durchaus ein örtlicher Bedarf an gewerblichen Bauflächen dieser Größenordnung.

Durch die Mindestgrundstücksgrößen von 1.000 m² bzw. 2000 m² im Bebauungsplan wird in keins-ter Weise Rechnung getragen, dass sich entsprechend des im Raumordnungsplan dargestellten „Vorrangbereich Gewerbe“ nur Gewerbeansiedlungen ab einer entsprechenden Größenordnung ansiedeln. Die genannten Grundstücksgrößen sind diesbezüglich relativ klein und auch in örtlichen Mischgebieten vorzufinden.

III. Beschlussempfehlung:

Von Seiten der Gemeinde Meckenheim werden zu dem vorliegenden Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 74 „Nördlich des Bahndamms“ weiterhin Bedenken vorgetragen, da die beabsichtigte Lockerung der Festsetzungen hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche, der Anlage privater Grünflächen sowie des bestehenden Ausschlusses von Einzelhandelsnutzungen verstärkt zu Abwanderungen örtlicher Gewerbe- und Handwerksbetriebe führen könnte und hierdurch die örtliche Eigenentwicklung auf gewerblicher Ebene beeinträchtigt wird.

WICHTIG: Ablauf der Ausschlussfrist für die Stellungnahme: 27.02.2015

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TOP 8 (9) Sanierungsmaßnahmen von Feldwegen und der Flur

Die CDU-Fraktion beantragt Maßnahmen wegen Verschmutzung der Feldweg und der Flur.

Bei der Verschmutzung der Feldwege handelt es sich um meist auswärtige Gemüsebauer und im Bereich der Reiterhöfe um Pferdeexkremete sowie am östlichen Ortseingang um Müll.

Die Kontaktaufnahme mit den zum Teil bekannten Verursachern soll Seitens der Verbandsgemeinde durch das Ordnungsamt erfolgen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

TOP 10. Bebauungsgebiet M 7

Die Freie Wählergruppe Meckenheim beantragt die Beratung über das Bebauungsgebiet M 7 und die Einleitung der erforderlichen Schritte für einen Bebauungsplan. Der Gemeinderat beschließt, dass das Bebauungsgebiet M 7 in einer Bauausschusssitzung behandelt werden soll.

Abstimmungsergebnis: Angenommen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen

TOP 11. Einwohnerfragestunde

Hierzu liegen keine Anfragen vor.

TOP 12. Informationen/Anfragen

Anfrage der SPD-Fraktion zur Beschäftigungsmöglichkeit von Asylbewerbern.

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde informiert die Gemeinderatsmitglieder, dass die Möglichkeit besteht, Asylbewerber zu beschäftigen. Ein männlicher Asylbewerber kann aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen keine Arbeiten ausführen. Bei einer Beschäftigung werden die Kosten in Höhe von € 1,05 je Stunde vom Kreis erstattet.

Der Vorsitzende informiert die Gemeinderatsmitglieder, dass bereits mehrere Exemplare des Familienbuches verkauft worden sind und von Herrn Sattel die Ortschronik eventuell weitergeschrieben wird.

Die Gemeinderatsmitglieder wurden über die Veranstaltung „Kultur im Rathaus“ am 21.03.2015 und über den Frühlingsempfang der VG am 23.04.2015 informiert.

Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 21:50 Uhr

Schriftführer/in

Vorsitzender

.....
Brigitte Löhr
Schriftführerin

.....
Heiner Dopp
Ortsbürgermeister